

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
In beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Warneke, Mitt. a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postkontokonto 29 221 beim Postsparkassamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Hg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Arbeitslosenversicherung.

Von M. Schumacher-Berlin,
Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Wir befinden uns in Deutschland momentan in einer Hochkonjunktur. Der geringe Wert unserer Mark hat dazu geführt, daß Deutschland seine Waren billiger herstellen kann, wie alle Konkurrenzländer. Die schweren Lasten, die wir auch dann noch zu tragen haben, wenn die Entente uns Erleichterungen in den Zahlungsbedingungen gewährt, werden den schlechtesten Stand unserer Valuta auf lange Zeit festlegen. Es mag paradox klingen, aber Tatsache ist, daß es ein Unglück für Deutschland wäre, wenn die Mark plötzlich auch nur ein Viertel ihres Wertes der Vorkriegszeit erlangen würde. Bei der Unsicherheit der heutigen Valutaverhältnisse und bei den Schwankungen, denen der Markkurs unterworfen ist, haben wir mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß der jetzigen Hochkonjunktur eine Krise folgen wird. Bei den gesteigerten Preisen für alle Rohmaterialien, die wir zum Teil aus dem Ausland mit hoher Valuta beziehen müssen, und bei den hohen Löhnen und Betriebskosten, die infolge der gemeinen Teuerung nicht zu vermeiden sind, werden naturgemäß die auf diese Weise hergestellten Waren so teuer, daß sie im Inlande nur von einem Teil der Bevölkerung gekauft werden können. Daraus müssen wir den Schluß ziehen, daß mit dem Nachlassen des Exportes eine große Arbeitslosigkeit unausbleiblich ist. Die Wirkungen einer derartigen Krise werden aber schlimmer sein, als bei einer der vorhergehenden. Es ist anzunehmen, daß eine derartige Krise sich nicht auf alle Industrien ausdehnen wird, aber es ist schon schlimm genug, wenn nur einzelne Berufe davon betroffen werden.

Es ist eine bekannte Tatsache, die auch in Arbeiterkreisen bekannt ist, daß die Entente einen Druck auf die deutsche Regierung ausübt, ihre Ausgaben einzuschränken und den Etat zu balanzieren. Die Schulden betragen am 16. März 1921 303 Milliarden, am 31. Mai 346 Milliarden und am 30. 9. 366 Milliarden. Rechnet man diese Steigerung im Prozentsatz weiter, so ist das eine Steigerung der Schulden in einem Jahre um 84 Milliarden Papiermark. Die Zuschüsse, welche Post u. Eisenbahn laufend erfordern und vor allen Dingen die Zahlung der uns aufgedruckten Milliarden an die Entente, zwingen uns, immer neues Papiergeld auf den Markt zu werfen, welches wiederum zur Herabminderung des Wertes unserer Mark beiträgt. Die überstürzten Verhältnisse werfen auch jede Kalkulation über den Haufen: denn kaum sind Steuern beschlossen, so erweisen sie sich als unzureichend. Es ist deshalb verständlich, wenn, abgesehen von dem Druck der Entente, auch in Deutschland alle verantwortungsvollen Menschen darnach streben, die Schuldenlast zu vermindern, zum mindesten aber nicht zu steigern. Daß den fremden Machthabern unsere Arbeitslosenfürsorge ein Dorn im Auge ist, dürfte allgemein bekannt sein. Die Zuschüsse, die bisher gege-

ben wurden, um die Unterstützung der Erwerbslosen zu sichern, sollen deshalb abgebaut und eine Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden.

In Nr. 24 des „Reichs-Arbeitsblatt“ vom 30. September 1921 ist der Referentenentwurf des Gesetzes über vorläufige Arbeitslosenversicherung erschienen. Wie aus dem Titel ersichtlich, handelt es sich noch nicht um einen Entwurf, der die Zustimmung der Reichsregierung gefunden hat. Es wäre deshalb auch verfrüht, auf die Einzelheiten desselben heutzutage einzugehen. Das Grundlegende ist folgendes:

Eine Beitragserhöhung
ist
nach jeder Lohnerhöhung
vorzunehmen. Alle Ortsvereine sind verpflichtet darauf zu achten.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit wird versichert: „Wer auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer inappetentischen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, soweit das 16. Lebensjahr vollendet ist.“ Arbeitslosenunterstützung wird durch den Arbeitsnachweis ausgezahlt; für Kurzarbeiter durch den Arbeitgeber. Die Beiträge werden zu einem Drittel vom Arbeitgeber, zu einem Drittel vom Arbeitnehmer gezahlt. Vom letzten Drittel zahlt das Reich ein Sechstel, die Länder ein Neuntel und die Gemeinde ein Achtzehntel. Das Neuntel, das ein Land in einem Kalenderjahr aufzubringen hat, bemißt sich nach dem Aufwand, den die Arbeitslosenversicherung in diesem Land für dieses Jahr erfordert. Entsprechendes gilt auch für die Gemeinde. Besonders durch Arbeitslosigkeit belastete Länder und Gemeinden können noch weiter durch das Reich unterstützt werden. Die Beiträge werden durch die Krankenkassen erhoben, wofür diese zur Deckung von Unkosten 25 Prozent zurückbehalten können. Ergibt sich am Schlusse des Jahres ein Uberschuß, so soll daraus eine Rücklage gebildet werden, die vom Reichsarbeitsminister (nicht Finanzminister) verwaltet werden soll. Der Entwurf enthält 6 Abschnitte, mit zusammen 100 Paragraphen.

Wir stehen grundsätzlich auf dem Boden der Arbeitslosenversicherung. Diese Auffassung wird von allen Gewerkschaftsrichtungen geteilt. Nur die „Afa“ nimmt einen anderen Standpunkt ein. Dort steht man grundsätzlich auf dem Standpunkt der Fürsorge, wonach der Staat für alles zu sorgen hat. Das ist zwar ein bequemer Standpunkt, wenn man einem anderen die Verantwortung für alles aufladen kann. Bei den zerrütteten deutschen Finanzverhältnissen ist dieser Grundsatz aber kaum noch ernstlich zu vertreten. Es ist deshalb besser, wenn die deutsche Arbeiterschaft sich damit abfindet, daß eine Arbeitslosenversicherung kommen muß.

Das Reichsarbeitsministerium hat mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verhandlungen gepflogen und vorge schlagen, die Beiträge für die künftige Arbeitslosenversicherung sollten schon längere Zeit vorher von beiden Seiten geleistet werden. Grundsätzlich wurde diesem Vorschlage zugestimmt. Von Arbeitnehmerseite wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Arbeitgeber von den Konjunkturgewinnen außerdem noch eine besondere Vorleistung nachzahlen sollen, wodurch die Rücklage wesentlich gestärkt wird. Gedacht war ein fester Betrag von etwa 100 pro Kopf der beschäftigten Arbeiter.

Im sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats ist der Gedanke auch erörtert worden, jedoch mit negativem Erfolg. Die Arbeitgeber behaupten, daß auch sie große Opfer dadurch bringen, indem bei Kurzarbeit große wirtschaftliche Nachteile entstehen, die sie aber auf Grund der heutigen Gesetze und Verordnungen durchführen müssen. Sie lehnten deshalb die besondere Vorleistung einmütig ab. Die Arbeitnehmer haben einmütig den Standpunkt vertreten, daß aus den Konjunkturgewinnen eine besondere Vorleistung berechtigt und durchführbar erscheint. Die Schwierigkeit, Konjunkturgewinne für diesen Zweck zu erfassen, erweist sich erst, wenn man an die Ausführung herantreten will. Bedient man sich der Berufsgenossenschaften, die für diesen Fall am geeignetsten wären, so werden viele Betriebe des Handwerks nicht erfaßt. Das Gleiche gilt für Banken, Handel usw. Außerdem könnte die Vorleistung nur nach der Lohnsumme berechnet werden, die aber keinen gerechten Schlüssel bildet. Nimmt man alle unter die Krankenversicherung fallenden Personen, so ist auch hier festzustellen, wer Konjunkturgewinne gemacht und wer nicht.

Eine weitere Streitfrage ist, ob auch die Landwirtschaft und das Hauspersonal mit von der Arbeitslosenversicherung erfaßt werden sollen. Die Vertreter der Landwirtschaft behaupten, daß in absehbarer Zeit auf dem Lande keine Arbeitslosigkeit einreten werde u. es folglich ungerecht sei, wenn auch sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen müßten. Sie befürchten sogar, daß die Landarbeiter deshalb sich noch mehr der Industrie zuwenden würden. Selbst wenn man den ersten Grund für die Jetztzeit anerkennt, so wird doch die Versicherung nicht für die Jetztzeit, sondern hauptsächlich für die Zukunft gemacht und dann ist noch die Frage aufzuwerfen, warum soll die Landwirtschaft, die doch auch Kriegs- und Konjunkturgewinne gemacht hat, nicht auch zur Arbeitslosenversicherung beisteuern? Es ist überhaupt nicht richtig, wie im Entwurf vorgehen, Gefahrenklassen zu schaffen, d. h. solche Gewerbe, die von der Arbeitslosigkeit stärker betroffen werden, zu höheren Leistungen heranzuziehen als andere. Die kapitalkräftigen, ausgehenden Industrien könnten denselben Einwand erheben, wie die Landwirtschaft. Im Bergbau ist auf absehbare Zeit gute Konjunktur. Warum soll der Bergbau zahlen und die Landwirtschaft nicht? Richtig ist, daß der Begriff Bauer oder Landarbeiter sehr flüchtig ist; aber das

könnte in den Ausführungsbestimmungen enger umgrenzt werden.

Ob die Hausangestellten gegen Arbeitslosigkeit versichert werden sollen, ist eine Streitfrage. Vorläufig kann zugegeben werden, daß die Nachfrage größer ist als das Angebot. Es können aber auch andere Verhältnisse Platz greifen und dann ist es von Vorteil, wenn die Arbeitslosenversicherung auch auf das Hauspersonal ausgedehnt ist. Ein stellungsgewisses Dienstverhältnis ist nicht nur arbeitslos, sondern auch wohnungslos und ist zum meißten Teil mehr auf Unterstützung angewiesen als der gewerbliche Arbeiter, abgesehen von den jütlischen Gesetzmäßigkeiten, die dann zu beachten sind.

Die an geworfene Frage über die Vorleistung von Vorkosten ist zwar heute noch eine Streitfrage die nicht einheitlich beurteilt wird. Auch in Arbeitstreifen herrschen darüber Meinungsverschiedenheiten. Unzweifelhaft ist es besser, wenn möglichst bald Beiträge geleistet werden, damit ein Fond geschaffen wird, so lange wir noch Hochkonjunktur haben. Ist erst die Arbeitslosigkeit da, dann sind von vornherein die Ausgaben größer als die Einnahmen und eine gewöhnliche und schlecht verdienende Industrie und Arbeiterkraft kann nicht so leicht Beiträge entrichten, wie wenn dieses bei guter Konjunktur geschieht. Und selbst auf die Gewerke hin, daß die besondere Vorleistung der Arbeitgeber nicht durchgeführt wird, wäre es besser, wenn die paritätische Vorleistung Platz greifen würde. Unsere Steuergesetzgebung müßte einen Weg finden, um die Konjunkturgesetze auf andere Weise und zwar in möglichst hoher Maße, zugunsten der Allgemeinheit zu erfassen.

Wenn wir schon ohne Arbeitslosenversicherung nicht auskommen, so muß auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß es besser ist, wenn man der Arbeitslosigkeit vorbeugt. Wenn jeder verantwortungsvolle Deutsche, ganz gleich ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, seinen Einfluß dahin geltend macht, für Arbeit zu sorgen, dann ist dieses das Wichtigste. Unsere Landwirtschaft ist nicht in der Lage, das deutsche Volk zu ernähren. Der Baumarkt ist nur in solch geringem Maße beschäftigt, daß alles darauf verwendet werden muß, ihn zu heben. Wieviel könnte auf diesem Gebiete geschaffen, wenn sich jeder freimachen würde von den Vereingnommenheiten, die heute so vielfach vorhanden sind. Rngelichte Länderströme liegen in Deutschland brach. Mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand könnten sie kulturfähig gemacht werden. Großen Wert hätte dies auch für die Ernährung anderes Volkes und außerdem würde es uns freimachen von der so tief empfundenen und uns alle drückenden Abhängigkeit vom Ausland. Es scheint, daß jetzt Ernst gemacht werden soll, da auch hervorragende Vertreter der Landwirtschaft mit allem Eifer in dieser Hinsicht arbeiten. Im „Unterstützung für ländliches Siedlungsweesen“ des Reichswirtschaftsrats sind diese Probleme in der letzten Zeit mit allem Eifer erörtert worden. Es ist Aussicht vorhanden, daß bald von der Theorie zur Praxis übergegangen wird. Dadurch würde auch der Arbeitslosigkeit gewaltig gesteuert werden können.

Tarifvertragsrecht.

Von A. Fuchs-Stungart-Cannstatt.

Wer ist berechtigt Tarifverträge abzuschließen? Ein Arbeitsvertrag ist ein privatrechtliches Geschäft und fällt nicht in seiner Wirkung auf § 117 des Bürgerl. Gesetzbuches. Das allerdings keine Tarifverträge, wohl aber den Dienst- und Werkvertrag kenn.

Nach dem Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste erbringt, zur Leistung verpflichtet, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

In einer weiteren Erläuterung zum gewerblichen Arbeitsvertrag sagt Dr. Brenner:

„Der Arbeitsvertrag muß aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen bestehen, auf Seite des Arbeiters der erklärte Wille, seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber

zur Verfügung zu stellen, auf Seite des Arbeitgebers, die Arbeitskraft des Arbeiters für sich zu verwenden.“

Den Einzelarbeitsvertrag kennt man meistens nur noch in kleinen handwerksmäßigen Betrieben, da die Regelung des Arbeits- und Lohnvertrages meistens kollektiv durch Tarifvertrag seitens der beiderseitigen wirtschaftlichen Organisationen in den Rahmen des neuen Arbeitsrechtes eingegliedert ist. Jedoch muß vorweg bemerkt werden, daß kein Arbeitgeber oder eine Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmer zum Abschluß eines Tarifvertrages gezwungen werden kann. Der Abschluß eines Tarifvertrages bildet die beiderseitige freiwillige Willenserklärung und der Unterwerfung der Vertragschließenden unter dieselbe. Der Abschluß eines Tarifvertrages bedeutet demgemäß nicht selbst ein Arbeitsvertrag, sondern schafft die Vorbedingungen, die dem Arbeitnehmer keine Verpflichtung auferlegt bei einem bestimmten Arbeitgeber Dienste anzunehmen, sondern „regelt nur für den Fall, daß (einzelne) Arbeitsverträge zustande kommen, den für sie maßgebenden Vertragsinhalt.“ (Sizler).

Demgemäß ist es auch die Vereinbarung, zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und den Gewerkschaften am 15. 11. 1918 in seiner einschlägigen Ziffer 1 und 6 zu bewerten in welchen gesagt ist:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

Die vorgenannten auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Bestimmungen wurden von dem damaligen „Rat der Volksbeauftragten“ konzediert und den Leitern der Reichs-, Landes- und kommunalen Betriebe empfohlen „diese Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten.“ Wenn den Gewerkschaften als solche die Befugnis zum Abschluß von Tarifverträgen zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Sinne der Mitgliedschaft anerkannt ist, muß in diesem Zusammenhange immer wieder auf § 1 der Verordnung vom 23. 12. 1918 über Tarifverträge hingewiesen werden, wobei ausdrücklich auf „Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder von Vereinigungen von Arbeitgebern“ hingewiesen wird. Der umstrittene Begriff einer Gewerkschaft wurde durch die von den Spitzenorganisationen, um der Gefahr zu entgehen, daß die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Organisationen (gelbe Werkvereine) als Gewerkschaften anerkannt werden, in den Grundlinien für Gewerkschaften“ eng begrenzt.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht: Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihrer Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen u. der Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.“

Es wirft sich nun die Frage auf, ob auch die im handwerklichen Betrieb bestehenden Innungen oder Zwangs-Innungen die Befugnis haben, Tarifverträge abzuschließen. Das ist zu bejahen, da eine solche Vereinigung den Bestimmungen einer Berufsorganisation gleichkommt. Dagegen wurde vom Reichsarbeitsminister durch Bescheid vom 2. 9. 1920 dahin entschieden, daß weder

„der Gehilfenausschuß einer Innung, noch die Gehilfenschaft als solche einen Tarifvertrag mit der Innung abschließen kann.“

Die Begründung hierzu liegt in § 95 der Reichsgewerbeordnung, nach welcher dem Gehilfenausschuß einzelne bestimmte Aufgaben zugewiesen sind,

„und nur bei Erfüllung dieser Aufgaben die Gehilfenausschüsse befugt sind, die Ge-

hilfen mit rechtlicher Wirkung zu vertreten. Eine Befugnis, Tarifverträge mit der Innung abzuschließen, ist dem Gehilfenausschuß weder durch Gesetz noch durch die Satzung der Photographen-Innung (um diese handelte es sich) übertragen. Er kann daher als solcher auch keinen Tarifvertrag mit bindender Wirkung für die Gehilfen abschließen. Dem Gehilfen ist es aber unbenommen, dem Gehilfenausschuß besondere Vollmacht zum Abschluß eines Tarifvertrages zu erteilen.“

Aus diesen Darlegungen des Reichsministers geht hervor, daß nicht ohne weiteres jeder Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern das Recht zum Abschluß eines rechtlich bindenden Tarifvertrages gegeben ist. Es muß sich die Ermächtigung aus den Satzungen „oder dem Vereinigungsvertrag ergeben“, oder aber die Einzelvollmacht gegeben sein.

Eine weitere Frage, die im Mittelpunkt der Erörterungen steht, ist, ob nun Arbeiter oder Angestelltenräte berechtigt sind, Tarifverträge mit ihren Arbeitgebern abzuschließen. Auch diese Frage deckt sich im wesentlichen mit dem Gehilfenausschuß einer Innung. Nach § 78 Z. 1 des Betriebsrätegesetzes sind Arbeiter und Angestelltenräte angewiesen, die abgeschlossenen Tarifverträge in ihrer Durchführung zu überwachen. Irrendwelsche mit der Betriebsleitung abgeschlossenen Vereinbarungen sind aber im Sinne der Verordnung keine Tarifverträge und es kann ihnen demgemäß keine Rechtsverbindlichkeit verliehen werden, es sei denn, daß sich die Betriebsbelegschaft mangels anderer Organisationsform zu einer im obigen Sinne dargelegten „wirtschaftlichen Vereinigung“ zusammenschließt und dem Arbeiter- oder Angestelltenrat ausdrücklich Vollmacht erteilt. (Bescheid d. R.A.M. v. 7. 11. 1919).

Die heiß umstrittene Frage, ob die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Lehrlinge durch Tarifvertrag eine Regelung erfahren könne, wirkt sich dahin aus, daß sich Arbeitgeber wie auch die Handwerkskammern und Innungen dagegen ausgesprochen haben. Das rechtliche Verhältnis wird aber nach Kassel-Lieb dahin ausgelegt, daß die Verhältnisse der Lehrlinge in Tarifverträgen geregelt werden können, insofern Handelskammern und Innung von den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung § 81a, 83 und 93 keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Stellung des Lehrherrn im Lehrvertrag „beschränkt sich auf die öffentlich rechtliche Seite des Lehrverhältnisses“ Ordnung des Lehrverhältnisses, Ausbildung, Prüfung, Anleitung von Lehrlingen, Lehrlingshaltung und Sicherung des Lehrzweckes.

Professor Dr. Edel wollte diese Frage im „Schlichtungsweesen“, 3. Jahrgang Nr. 4 in breiter Form auf und schreibt u. a. „Wielmehr ist es nur das Handwerk, daß sich gegen die tarifvertragliche oder einigungsamtliche Ordnung der Lehrlingsverhältnisse hartnäckig zur Wehr setzt, weil es darin einen Angriff in sein vermeintliches gesetzliches Monopol zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse erblickt. — Aber die Verordnung vom 23. 12. 1918 schließt andererseits die Lehrlingsverhältnisse nirgends aus, sondern spricht im § 1 von Arbeitsverträgen und im § 15 von Arbeitsstreitigkeiten ohne nähere Bestimmungen zu treffen, wie weit diese Begriffe gehen, ob sie die Lehrverträge und Lehrlingsstreitigkeiten ausschließen oder nicht. Es steht also nichts im Wege, diese Begriffe jeweils so auszulegen, wo ihre Anwendung notwendig, oder sonstigen Gesetzesbestimmungen als richtig ergibt.“

Der Gewerkschaftsring und die Streikfende.

(Schluß.)

Nachdem so über die Besoldungsfrage die noch vorhandenen Unklarheiten beseitigt waren, erkannte dann auch endlich der Vorstand der Reichsgewerkschaft, daß er dem Drucke der öffentlichen Meinung nicht länger widerstehen könne. Er war mit dem sachlichen Ergebnis der Verhandlungen zufrieden und war bereit, den Streik abzublauen. Leider konnte er

sich nicht einschließen, ebenso großzügig und rücksichtslos den Streik zu beenden, wie er ihn begonnen hatte, sondern der Vorstand warf nun seinerseits die Frage auf, in welchem Umfange Maßregelungen Streikender stattfinden sollten. Daß solche Maßregelungen unvermeidlich seien, hatte er wohl eingesehen, wollte aber gern eine Erklärung über den Umfang dieser Maßregelungen haben. Am Dienstag den 7. Februar, morgens traten wieder die Parteiführer im Reichstag zusammen und berieten gemeinsam mit den Ministern über die Lage. Schon in dieser Sitzung wurde festgestellt, daß Maßregelungen großen Stils nicht vorgenommen werden sollten, daß aber andererseits auch eine völlige Amnestie aller Streikenden zunächst unmöglich sei. Mitteilungen, die über diese Sitzung in der Presse gemacht wurden, d. h. also, daß keine Massenmaßregelungen stattfinden sollten, daß auf den seelischen Zustand der streikenden Beamtenschaft Rücksicht genommen werden sollte usw., genügten dem Vorstand der Reichsgewerkschaft immer noch nicht, um zu einer Beendigung des Streiks zu kommen. Vertreter der Reichsgewerkschaft erschienen dann im Reichstag unter anderem auch bei dem Abgeordneten Erkelenz und suchten mildere Form der Disziplinierungen zu erreichen. Erkelenz stellte seine Vermittlung zur Verfügung und es wurde in längeren Verhandlungen an dem Abend noch vereinbart:

1. daß die Bestrafungen wegen des Streiks nicht allein durch den Reichsverkehrsminister erfolgen dürfen, sondern nur nach Richtlinien, die das Reichskabinett selber aufstellt,
2. möchten die Vertreter der Reichsgewerkschaft noch, daß die Regierung eine formulierte Erklärung in diesem Sinne abgeben sollte.

Auch in dieser Neußerlichkeit wurde ihnen Entgegenkommen gezeigt und als Erkelenz um 9 Uhr abends die Reichskanzlei verließ, war die Erklärung bereits formuliert und lag dem Kabinett zur Zustimmung vor. Auf Grund dieser Erklärung beendigte dann die Reichsgewerkschaft in der Nacht den Streik.

Wir geben diesen Sachverhalt hiermit wieder, um darzulegen, welche Bemühungen die parlamentarischen Vertreter des Gewerkschaftsringes ihrerseits unternommen haben, um eine schnelle und auch für die Streikenden einigermaßen erträgliche Beendigung des Kampfes zu erzielen.

Ganz lassen sich Maßregelungen nicht vermeiden. Das haben die Führer des Streikes sich selber und ihrem Ungeschick und ihrem Mangel an gewerkschaftlicher Erfahrung zuzuschreiben. Man darf aber wohl annehmen, daß in einigen Wochen, wenn über die Angelegenheit etwas Gras gewachsen ist, auch der überwiegenden Mehrzahl derjenigen, die jetzt diszipliniert werden, im Gnadenwege die Wiedereinstellung bezw. die Aufhebung der verhängten Strafe gewährt wird. Wenn das jetzt nicht gleich geschah, so allein aus dem Grunde, weil dieser erste Beamtenstreik auch der letzte gewesen sein muß. Das deutsche Volk kann solche Erschütterungen seiner Existenz nicht vertragen. Wer die Vorteile einer Beamtenstellung genießen will, muß auch die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen bereit sein. Will er das letzte Wort nicht, so muß er mit einem Arbeitsverhältnis vorlieb nehmen als Arbeiter oder Angestellter, der zwar das Recht hat zu streiken, dem gegenüber aber auch der Staat nicht die Verpflichtungen übernimmt, ihn lebenslanglich anzustellen, ihm Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.

Hauptvorständekonferenz der Deutschen Gewerksvereine.

Am 9. und 10. Februar traten in Berlin Vertreter der Hauptvorstände der Deutschen Gewerksvereine zusammen, um zu dem bevorstehenden Verbandstage und den wichtigsten Fragen, die ihn beschäftigen werden, Stellung zu nehmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete Kollege Gleichauf dem verstorbenen Kollegen Karl Hahn einen warm em-

fundenen Nachruf. Sodann hielt der zufällig in Berlin anwesende Leiter der Frankfurter Akademie der Arbeit, Dr. Rosenstock, einen kurzen, mit lebhaftem Interesse entgegengenommenen Vortrag über das von ihm geleitete Institut, in dem er seinen Zweck, seine Art, aber auch die Schwierigkeiten schilderte, die im ersten Jahre naturgemäß zu überwinden waren. Die gemachten Erfahrungen sollen für die Zukunft nutzbringend verwendet werden.

In die Tagesordnung eintretend, nahm die Konferenz zuerst ein Referat des Verbandsvorsitzenden Kollegen Harimann entgegen über die **Organisation des Verbandes und Vorschläge zu ihrer Reform.** Die Belastung der einzelnen Gewerksvereine ist im laufenden Jahre nicht nur finanziell dauernd gewachsen, sondern auch insofern, als die Beamten durch alle möglichen Sitzungen und Konferenzen in früher nicht gekanntem Maße in Anspruch genommen werden. Noch mehr trifft dies für den Verband und den geschäftsführenden Ausschuss zu. Darunter und auch unter den gesteigerten Kosten für Drucksachen und Reisen leidet naturgemäß die Agitation. Es muß also nach einer Vereinfachung des Apparates gestrebt werden, was auch ein Vorschlag des Kollegen Barnholt-Ulm bezweckt, der aber wegen der Verschiedenartigkeit der Interessen und Verhältnisse der einzelnen Berufe nicht durchführbar erscheint, (das kann ich nicht zugeben! Barnholt) oder dem Verbands müssen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er durch die Anstellung einer neuen Kraft den ihm obliegenden Aufgaben besser gerecht werden kann.

Im Anschluß daran erörterte Kollege Sturm die Frage der **Gewerksvereinspresse, ihrer Aufgabe und zukünftigen Gestaltung.** Er begründete einen Vorschlag zur Verschmelzung der Gewerksvereinspresse in ein Organ, in dem jedem Gewerksverein ein bestimmter Raum zur Behandlung seiner Berufsfragen zur Verfügung gestellt werden müsse. Der Referent betonte nachdrücklich, daß finanzielle Gründe für eine Verschmelzung sprechen und suchte dies im einzelnen nachzuweisen.

Da in der sich anschließenden Aussprache die **Frage der Berufstrennung** angeschnitten wurde, hielt Kollege Neustedt gleich noch sein Referat über diese Angelegenheit, worin er darauf hinwies, daß auch in den anderen Organisationsrichtungen diese Frage zu Schwierigkeiten und lebhaften Auseinandersetzungen Anlaß gebe. Das dem Verbandsstatut angefügte Berufsverzeichnis müsse nochmals geprüft und auf dem Wege der Verständigung zwischen den einzelnen Gewerksvereinen revidiert werden. Dann aber sei unbedingt an der beschlossenen Fassung festzuhalten. Für trotzdem eintretende Differenzen empfahl er eine Art Schiedsgerichtsverfahren, das er im einzelnen begründete.

Die Diskussion über diese wichtigen Fragen war entsprechend rege. Bezüglich der **Organisation** herrschte Einmütigkeit darüber, daß die Beziehungen zwischen Verband und Gewerkschaftsring gefestigt werden müssen. Den Ortsverbänden soll größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Verband muß durch Zuführung der erforderlichen Mittel in den Stand gesetzt werden, seine Aufgaben zu erfüllen und insbesondere auch die Verbindung mit den Ortsverbänden zu pflegen und zu fördern. Gegebenenfalls muß der geschäftsführende Ausschuss durch die Anstellung eines weiteren Beamten verstärkt werden.

Die Vorschläge bezüglich der **Verschmelzung der Presse** stießen auf mancherlei Widerspruch. Trotzdem soll, da die Herstellungskosten für die Organe infolge der ungeheuer gesteigerten Druckkosten ins Ungemessene gestiegen sind und voraussichtlich noch weiter steigen werden, der Plan des Kollegen Sturm noch einer weiteren Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission eingesetzt, die einer späteren Konferenz Bericht erstatten soll.

Die Aussprache über die Frage der **Berufstrennung** ließ auf allen Seiten den guten Willen erkennen, in Kollegialität zu einer Verständigung zu gelangen. Der Gedanke, die Mitglieder nach der Zugehörigkeit zu ei-

nem bestimmten Industriezweig einzugliedern, fand lebhaften Anklang. Auch die Zusammenlegung verwandter Berufe wurde besprochen. Bestimmte Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Im allgemeinen stimmte die Konferenz den Anregungen des Referenten zu und setzte zu ihrer Durchführung ebenfalls eine Kommission ein.

Bezüglich der **Tagesordnung des Verbandstages** stellte man sich auf den Boden der Beschlüsse der letzten Hauptvorständekonferenz. Demgemäß sollen ein volkswirtschaftliches Thema über die **Stellung der Arbeiter und ihrer Organisationen in Wirtschaft und Produktion** behandelt werden. Im Anschluß daran soll in Entschliessungen Stellung zu den wichtigsten sozial- und wirtschaftspolitischen Problemen genommen werden. Seine Hauptarbeit soll der Verbandstag der Regelung und dem Ausbau der inneren Verhältnisse unserer Organisation widmen.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für die Sägewerksarbeiter in Bayern r. d. Rh. wurde am 24. Februar 1922 in München durch Verhandlungen der beiderseitigen Organisationen vereinbart:

Auf die bestehenden Löhne sind mit Wirkung vom 27. Februar 1922 folgende Lohnzuschläge zu zahlen:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Arbeiter in Sparte a, b u. c					
über 21 Jahre verh.	170	160	160	130	130
21 Jahre ledig	160	150	150	120	120
von 18—21 "	120	100	100	80	80

d) Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche unterhaltungspflichtig selbst. Haushaltungsvorstände sind

Arbeiterinnen über 18 J.	130	120	120	100	100
e) Arbeiter v. 16—18 "	90	75	75	60	60
f) Arbeiterinnen von 16—18 Jahre	60	50	50	40	40
16—18 Jahre	45	40	40	30	30

Mit Wirkung vom 11. März 1922 werden folgende Lohnzuschläge bezahlt:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Sparte a, b und c	80	70	60	50	50
" d	60	55	45	40	40
" e und f	50	45	45	30	30

Vereinbarungsgemäß erhöhen sich dementsprechend die tariflichen Mindestlöhne.

Das Lohnabkommen gilt bis einschließlich 31. März 1922.

Für das Holzgewerbe in Sachsen

ist am 14. Februar in Dresden ein neues Lohnabkommen getroffen, sodas neue Teuerungszulagen vom 3. Februar, am 10. Febr. und ab 1. März bezahlt werden. Berücksichtigt man diese, dann ergeben sich ab 1. März folgende Durchschnittslöhne:

Ortsklasse	I	II	III	IV
Facharbeiter				
über 22 Jahre	14.00	13.40	12.85	12.25
von 20—22 "	12.60	12.10	11.60	11.05
" 18—20 "	10.95	10.45	9.90	9.45
" 16—18 "	9.25	8.85	8.35	7.90
Hilfsarbeiter				
über 22 Jahre	12.40	11.85	11.55	10.95
von 20—22 "	10.80	10.45	9.95	9.50
" 18—20 "	9.30	8.85	8.45	7.95
" 16—18 "	7.55	7.25	6.86	6.45
Facharbeiterinnen				
über 22 Jahre	9.15	8.75	8.40	8.05
von 20—22 "	8.20	7.85	7.40	7.05
" 18—20 "	7.10	6.75	6.40	6.10
" 16—18 "	6.05	5.75	5.40	5.10

Hilfsarbeiterinnen

über 22 Jahre	7.75	7.50	7.10	6.85
von 20—22 "	6.90	6.65	6.35	6.00
" 18—20 "	5.70	5.50	5.25	4.80
" 16—18 "	5.10	4.80	4.55	4.30

Die Mindestlöhne sind für alle Arbeiter u. Arbeiterinnen um 5 Proz. niedriger als die Durchschnittslöhne.

Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 31. März 1922 und ist mit 14tägiger Frist, erstmalig zum 1. April 1922 kündbar.

Für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes.

Zwischen dem Verband der Uhrenindustrie und verwandten Industrien des Schwarzwaldes und den am Kollektivabkommen für diese Industrie beteiligten Organisationen wurde am 22. Febr. 1922 in Donaueschingen nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die Feuerungszulage erhöht sich ab 17. Februar für alle Lohnarbeiter um nachstehende Sätze:

1. Gelernte Arbeiter.

im 25. J. u. darüber	2,20	ab 1. März auf	2,80
" 23. u. 24. Jahre	2,—	" " "	2,60
" 21. " 22. "	1,80	" " "	2,40
" 19. " 20. "	1,50	" " "	2,—
" 18. "	1,20	" " "	1,70

2. Ungelernte und Hilfsarbeiter.

im 25. J. u. darüber	2,10	ab 1. März auf	2,70
" 23. u. 24. Jahre	1,90	" " "	2,50
" 21. " 22. "	1,70	" " "	2,30
" 19. " 20. "	1,40	" " "	1,90
" 18. "	1,10	" " "	1,60
" 17. "	0,90	" " "	1,30
" 16. "	0,70	" " "	1,—
" 15. "	0,60	" " "	0,80

3. Arbeiterinnen.

im 23. J. u. darüber	1,50	ab 1. März auf	1,80
" 21. und 22. Jahre	1,40	" " "	1,70
" 19. und 20. "	1,10	" " "	1,40
" 18. "	0,90	" " "	1,20
" 17. "	0,80	" " "	1,00
" 16. "	0,70	" " "	0,90
" 15. "	0,50	" " "	0,80

4. Akkordarbeiter.

In den Orten Schramberg, Willingen und Schwentzingen erhöht sich die prozentuale Zulage an den gleichen Terminen für alle Akkordarbeiter

im 23. J. u. darüber	auf 40%	ab 1. März auf	45%
" 22. " " "	darunter " 35%	" " "	40%

In allen übrigen Orten des Schwarzwaldes erhöht sich die prozentuale Zulage für alle Akkordarbeiter

im 23. J. u. darüber	auf 45%	ab 1. März auf	50%
" 22. " " "	darunter " 40%	" " "	45%

(Berechnungsformel, Verdienst + prozentualer Zuschlag.)

5. Lehrlinge.

Die Feuerungszulagen betragen ab 17. Februar 1922:

im ersten Jahre der Lehrzeit	80 Pfg. pro Std.
" zweiten " " "	100 " " "
" dritten " " "	120 " " "
" vierten " " "	160 " " "

6. Ueberzeitarbeit.

Die Zulagen für Ueberstunden errechnen sich auf folgender Grundlage:

Akkordarbeiter: Akkordbasis + Feuerungszulagen, ausschließlich der Sozialen Zulagen.

Lohnarbeiter: Stundenlohn + Feuerungszulagen, ausschließlich der Sozialen Zulagen. (Diese Regelung ist eine vorläufige.)

Die Hausstandszulage beträgt in allen Fällen 40 Pfg. für die Stunde.

Für das Holzgewerbe im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet.

Für das Industriegebiet, das heute nur noch 11 Ortsklassen hat, wurden am 17. Februar in Essen folgende Lohnzulagen in den Spitzenlöhnen vereinbart. Ebenfalls für das Bergische Gebiet, das die Städte Elberfeld, Varmen, Solingen usw. umfaßt, gelten diese Zulagen, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Zulage mit dem 17. 2. beginnt.

Ab 15. 2. Sacharb. über 22 Jahre	2.—	2.—
Ab 1. März eine weitere Zulage	0.25	0.25
Die Durchschnittl. steigen damit auf	15.05	14.70

Für das Holzgewerbe im besetzten Rheingebiet.

Am 20. 2. wurden für das besetzte Rheingebiet folgende Lohnerhöhungen auf die Spitzenlöhne in den einzelnen Ortsklassen vereinbart, die dann für die einzelnen Berufs- und Altersklassen nach unten gestaffelt werden.

Ab 10. Febr. 1922 erhalten Sacharb. üb. 22 Jahre					
l. a.	I.	II.	III.	IV.	V.
2.—	2.—	1.80	1.60	1.30	1.—
Ab 3. März 1922 erfolgt eine weitere Zulage von					
50	50	45	40	35	30

Die Durchschnittsspitzenlöhne steigen damit ab 3. März auf

l. a.	I.	II.	III.	IV.	V.
15.65	15.30	14.70	14.10	13.30	12.50

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Breslau. Als Bildungsstätte der werktätigen Bevölkerung eröffnet die Breslauer Volkshochschule Anfang Mai ihre neuen Abendkurse. Der Besuch der Volkshochschule wird unseren geistig emporstrebenden Arbeitgenossen — Männern wie Frauen — aufs Wärmste empfohlen. Die Kosten für eine Lehrstunde betragen etwa so viel, wie für ein halbes Pfund Brot; sie sind geringfügig im Verhältnis zu dem gebotenen Nutzen. Alles Nähere über Anmeldungen, Art der Lehrfächer usw. ergibt sich aus den Plänen, die vom 15. März ab im Volkshochschulamt (Springerstraße 5-9, 3. Stock, Zimmer 4), im Büro des Gewerkschafts Deutscher Metallarbeiter (Dessauerstraße 18), in den Volkshochschulen und an anderen Stellen erhältlich sind.

Arbeitende Männer und Frauen, verjümt nicht, Euch diese Pläne rechtzeitig zu besorgen, und von der Bildungseinrichtung der Volkshochschule Gebrauch zu machen. Es handelt sich dabei nicht um den üblichen Anzeigekosten, wie Ihr ihn einst in der Volkshochschule erhalten habt, sondern die Volkshochschule will Euch in einer ganz freien Bildungsarbeit geistig höher und weiter bringen.

Der Leiter der Volkshochschule, Dr. Alfred Mann, ist gern bereit, in Gewerkschaften und anderen Vereinigungen der werktätigen Bevölkerung orientierende Vorträge über Ziel und Einrichtung der Volkshochschule kostenlos zu halten; man wolle sich diesbezüglich mit dem Volkshochschulamt, Springerstraße 5-9, 3. Stock, Fernspr.: Mag. 422, in Verbindung setzen.

NB. Studentrat Dr. Mann hält am Donnerstag den 16. März, abends 8 Uhr, im Au-

ditorium Maximum der Universität im Gewerkschaftsring einen Vortrag über: Bedeutung, Zweck und Ziel der Volkshochschule. Eintrittskarten zu 1 M im Büro Dessauerstraße 18. B. Köhner, Bezirksleiter.

Unserem verehrten Kollegen Kenner!
Laasphe. Am 24. Februar d. J. waren es 25 Jahre, daß Kollege Kenner Mitglied des Gewerkschaftsvereins ist. Mit der Ueberzeugung, daß durch vereinte Kraft vieles erreicht werden kann, suchte er seine Anschauung auf andere zu übertragen, um die Ideale des Gewerkschaftsvereins so bald wie möglich verwirklicht zu sehen. Auch für unsere Kollegen im Ortsverein hat er Hervorragendes getan und danken wir unserem wackeren Kollegen Kenner für seine für uns geleistete Arbeit. Möge es ihm vergönnt sein, noch lange Jahre im Dienste der Allgemeinheit tätig zu sein. Seine Ausdauer und Entschlossenheit soll seinen Nachkommen als leuchtendes Beispiel bei weiteren Kämpfen weiter dienen.

Im Namen des Ortsvereins Laasphe.
Chr. Waller, Vorsitzender.

Wittgenstein. Aus dem Artikel in Nr. 7 des christlichen Organs „Der Holzarbeiter“ unter Ueberschrift „Aus dem Wittgensteiner Land“ erklären wir, daß die Behauptungen des Artikelschreibers nicht der Wahrheit entsprechen. Die Arbeiterschaft des Kreises unserer Gewerkschaft steht geschlossen hinter ihrem Führer und erklärt, daß derselbe stets bemüht gewesen ist, die Interessen der Arbeiter durchgreifend nach jeder Richtung zu vertreten. Sie erklärt weiter, daß sie auf die Interessenvertretung der „christlichen Führer“ Verzicht leistet, da bis jetzt diese in der Holzbranche zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen noch nichts beigetragen haben. Die am letzten Sonntag von den „christlichen“ Gewerkschaften abgehaltenen Versammlungen im Kreise Wittgenstein haben der denkenden Arbeiterschaft gezeigt, daß für sie in den „christlichen“ Gewerkschaften der Beitritt niemals möglich sein kann. Führer, die nur durch verlogene Anschuldigungen und Anrempelungen in Versammlungen Mitgliederfang zu treiben suchen, richten sich selbst und können nicht ernst genommen werden.

Die Mehrheit der Wittgensteiner Arbeiterschaft ist sich ihrer Wege und Ziele klar und verzichtet auf die geistige Nahrung dieser „christlichen“ Führer, deren sie selbst noch recht viel zu sich nehmen müßten, ehe sie andere zu belehren suchen. Die Vorkriegszeit liegt den fortschrittlich denkenden Arbeitern des Kreises Wittgenstein noch zu viel in Erinnerung, wo sie unter dem Deckmantel der christlichen Liebe und dem hurratriotischen Gefühlsdusek im Schweige ihres Angesichts ihr Brot essen mußten. Soviel für heute.

Die Bezirkskommission
L. Benfer, F. Saffmannshaus, H. Henrich.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 10. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Am Freitag den 24. März d. J., abends 7 Uhr, findet im Verbandshaus, Greifswalderstr. 221-223 die

ordentliche Generalversammlung des Medizinerverbandes für die Mitglieder der Deutschen Gewerksvereine (S. D.) Berlin und Umgegend

- Tagessordnung:
1. Rechenschafts- und Revisionsbericht pro 4. Quartal und Jahresbericht 1921.
 2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 3. Beschlüsse der Entschädigungen § 24 Abs. 1
 4. Antrag des Vorstandes auf Erhöhung der Beiträge.
 5. Geschäftliches

Der Vorstand:
M. Salomon, Vorsitzender
C. Bieler, Schriftführer.

Nachruf.
Am 17. Februar 1922 starb unser guter und treuer Kollege
Chr. Unverzagt.
Wir werden ihm ein ehrendes Gedächtnis bewahren.
Ortsverein der Holzarbeiter Laasphe.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !

Stuhlflechtrohr
Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis
M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Arbeiter Handwerker Techniker Warum?
Ist Sie bisher nicht vorwärts gekommen, haben Sie die erstrebte Besserstellung nicht erreicht? Weil Ihnen das hierzu unerlässliche technische und gewerbliche Fachwissen fehlt. Dies erreichen Sie aber ohne Lehrer und ohne Berufsausbildung durch unser Selbstunterrichtssystem Kamaad-Gachfeld! Persönlicher briefl. Fernunterricht. Verlangen Sie noch heute ausführl. Prospekt über das für Sie in Frage kommende Gebiet (Elektrotechnik, Maschinenbau, Eisenbahnbau, Berg- und Hüttenwesen, Hoch- und Tiefbau, Installations-, Kunstgewerbe und Handwerk) kostenlos vom Rufingen Lehrinstitut, Haidnam - W 22.